

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

**Erste Verordnung zur Änderung der 34. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärm-
kartierung – 34. BImSchV)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des o.a. Referentenentwurfs der Bundesregierung. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Änderung der 34. BImSchV dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/367 vom 04.03.2020 in nationales Recht. Zukünftig sollen bundesweit belästigende und gesundheitsschädliche Auswirkungen von Lärm bei der Lärmkartierung entsprechend den Methoden des geänderten Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie bewertet werden.

Grundsätzlich ist die Einführung der Methoden zur Bewertung gesundheitlicher Auswirkungen von Lärm auf die Menschen zu begrüßen. Damit besteht die Chance, die negativen Folgen von Lärm noch stärker als schädlichen Umweltbelang in das Bewusstsein der Menschen zu rücken.

Die drei zu ermittelnden Indizes „starke Belästigungen“, „starke Schlafstörungen“ und „ischämische Herzkrankheit“ sind ebenfalls zu begrüßen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die nach § 4 Abs. 7 (neu) der Änderungsverordnung vorgesehene separate Bewertung der Lärmquellen Straßenlärm, Schienen- und Fluglärm nicht dazu führen darf, dass die gesundheitsgefährdenden Belastungen des Gesamtlärms für die Menschen relativiert werden.

04.12.2020/pu

Kontakt

[REDACTED]
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
70.16.01 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Gleichzeitig muss bei der Angabe der „geschätzten Gesamtzahl der Belästigungen und gesundheitsschädlichen Auswirkungen“ nach § 4 Abs. 7 (neu) der Änderungsverordnung darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um modellhaft berechnete Zahlen handelt, die nicht gleichzusetzen sind mit echten Krankheitsfällen.

Gleichwohl ist die Angabe der geschätzten Gesamtzahl der Menschen, die von den Lärmquellen belastet sind, im Rahmen der Lärmaktionsplanung hilfreich, um die Wirksamkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen und Maßnahmen an der Quelle aufzuzeigen.

Generell werden immer nur Immissionspegel an der Außenfassade betrachtet. Die Verteilung der Bewohner innerhalb der Gebäude sowie der passive Schallschutz, der gerade bei neuen Gebäuden in hochbelasteten Lagen entscheidend ist, wird mangels Datengrundlage nicht berücksichtigt. Das schmälert die Aussagekraft der Berechnungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in starkem Maße, zumal passive Schallschutzmaßnahmen die Innenraumpegel deutlich senken und damit eine positive Auswirkung auf den Gesundheitsschutz haben.

Zurecht wird in der Begründung zur Änderungsverordnung zu Art. 2 darauf hingewiesen, dass die nächsten Lärmkarten bis zum 30. Juni 2022 zu erstellen sind und die Vorarbeiten für diese Lärmkartierung bereits begonnen haben. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird deshalb eine Anpassung der Lärmberechnung erforderlich sein. Da viele Städte diese Leistungen an Gutachter vergeben, ist dies auch mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden. Bereits in der Vergangenheit haben sich der Bund und auch die Länder an diesen Kosten nicht beteiligt. Eine Kostenbeteiligung sollte jedoch dort in Erwägung gezogen werden, in denen die Lärmkartierung nicht durch die Bundesländer selbst, sondern durch die Städte durchgeführt wird.

Abschließend möchten wir erneut darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Städten eine Lärmsanierung von Straßen in kommunaler Trägerschaft dringend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen stärken das örtliche Handwerk und reduzieren die gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung. Deshalb müssen sich der Bund und auch die Länder auf eine tragfähige Finanzierungsregelung baldmöglichst verständigen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

